EINWOHNERGEMEINDE WALLISWIL BEI WANGEN

Gebührenreglement

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am: 17. Juni 2019
Inkraftsetzung: 1. Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES 3

GEGENSTAND 3
BEMESSUNG 3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER 4
ERHEBUNG 4

GEBÜHRENBEREICHE 5

PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT 5
EINWOHNERKONTROLLE 6
ORTSPOLIZEIWESEN 7
BAUWESEN 9
Baugesuche und Voranfragen 9
Baukontrolle 10
Weitere Aufwendungen 11
Nachführung des Vermessungswerkes 11
LIEGENSCHAFTEN UND MOBILIAR DER GEMEINDE 12
STEUERWESEN 11
DATENSCHUTZ 12
VERSCHIEDENES 12

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN 12

AUFLAGEZEUGNIS 14

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 [1] Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

[2] Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonorare und Publikationskosten.

[3] Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2 [1] Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

[2] Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

[3] Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 [1] Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

[2] Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 [1] Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

[2] Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

[3] Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

[4] Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 [1] Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

[2] Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 [1] Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

[2] Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

[3] Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

[4] Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14 [1] Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

[2] Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

[3] Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

[4] Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	**Art. 15** [1] Siegelung, Entsiegelung, Aufnahme Siegelungsprotokoll	keine
	[2] Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--
	[3] Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	CHF 5.-- pro Person
	[4] Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	[5] Letztwillige Verfügung, Kopie, Abschrift	CHF 2.-- pro Seite
	[6] Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20.--
	[7] Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Aufwandgebühr I
	[8] Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Effektive Kosten + Aufwandgebühr II
	[9] Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr II
	[10] Testamentseröffnung durch Notar (auf Wunsch der Erben oder auf Anordnung des Gemeinderates)	Effektive Kosten + Aufwandgebühr I

	[11] Versiegelung bei internationalen Leichentransporten inklusive allenfalls notwendigem Ausstellen von Zollzeugnissen	Aufwangebühr II
	[12] Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--

Einwohnerkontrolle

	Art. 16 [1] Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	[2] Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Zeugnisse	**Art. 17** [1] Hauptwohnsitzbestätigung für die nachträgliche Befreiung von der gestundeten Handänderungssteuer	CHF 20.--
	[2] Identitätsprüfung bei vorgefertigten Formularen	CHF 10.--
Auskünfte	**Art. 18** [1] Einzelauskünfte der Einwohnerkontrolle (Adress- und Personalienauskünfte)	CHF 15.--
	[2] Listenauskünfte für gemeinnützige, kulturelle, sportliche und politische Institutionen aus der Gemeinde oder Region	kostenlos
	Art. 19 Lebensbescheinigung	kostenlos
	Art. 20 Personalienkontrolle für Gesuch um Erteilung eines Lernfahrausweises	kostenlos
Einbürgerungen	**Art. 21** [1] Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	[2] Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 4 Abs. 2 EbüV	Aufwandgebühr II reduziert um 50 %
	[3] Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Gratis

	Art. 22 [1] Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	CHF 260.-- bis 400.-- Abhängig vom von der Gemeinde bestimmten Anbieter
	[2] Sprachstandanalyse gemäss Art. 11e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	CHF 125.-- bis 350.-- Abhängig vom von der Gemeinde bestimmten Anbieter
	[3] Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	CHF 260.-- bis 400.-- Abhängig vom von der Gemeinde bestimmten Anbieter

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	**Art. 23** [1] Desinfektionen	Aufwandgebühr II + Drittkosten
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	**Art. 24** [1] Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 31 ff.
	[2] Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung, Erneuerung oder Erweiterung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	[3] Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	[4] Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	**Art. 25** [1] Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 31 ff.
	[2] Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr II
	[3] Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	**Art. 26** [1] Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I

	[2] Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	**Art. 27** [1] Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m^2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	CHF 40.--
	[2] Für jeden weiteren m^2 und jeden weiteren Tag: – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m^2/Tag – unbefestigter Boden: pro m^2/Tag	 CHF 00.50 CHF 00.20
	[3] Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.--- (ohne Grundgebühr)	
	[4] Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Fundbüro	**Art. 28** Herausgabe von Fundgegenständen	kostenlos
Waffenerwerbsschein	**Art. 29** Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Hundetaxe	**Art. 30** [1] Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes	
	[2] Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.	
	[3] Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 40.00 und 100.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	**Art. 31** [1] Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	[2] Profilkontrolle	Aufwandgebühr II + Drittkosten
	[3] Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	CHF 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	**Art. 32** [1] Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	[2] Rückweisung zur Verbesserung	CHF 50.--
	[3] Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung	**Art. 33** [1] Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	[2] Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	CHF 20.-- pro Gesuch
	[3] - Abfassen der Publikation - Publikationskosten	CHF 50.-- Effektive Kosten
	[4] Mitteilung an die Nachbarn	CHF 50.--
	[5] Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	[6] Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	[7] Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Effektive Kosten
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss Gemeindestrasse	CHF 30.--
	d) Strassenanschluss Kantonsstrasse	Effektive Kosten
	e) Beanspruchung Strassenterrain	CHF 30.--
	f) Brandschutz	Effektive Kosten
	g) Energietechnischer Massnahmennachweis	Effektive Kosten
	h) Wasseranschluss	Effektive Kosten
	i) Elektrizitätsanschluss	Effektive Kosten
	j) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Effektive Kosten
	k) Weitere Amts-/Fachberichte	Effektive Kosten

Beratung und Antragstellung	**Art. 34** [1] Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	[2] Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	[3] Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	[4] Amtsberichte	gemäss Art. 33 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	**Art. 35** Projektänderung / Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	**Art. 36** Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	**Art. 37** Bewilligung eines Gesuches um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

Baukontrolle

Baubeginn	**Art. 38** Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 30.--
Kontrollen	**Art. 39** [1] Kontrollen auf dem Bauplatz, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
	[2] Schnurgerüstabnahme durch Geometer	Effektive Kosten werden direkt vom Geometer der Bauherrschaft verrechnet
	[3] Nachkontrollen bei Beanstandungen	Aufwandgebühr II
	[4] Aussergewöhnliche Arbeiten wie Verhandlungen mit kantonalen Behörden, ausserordentliche Besichtigungen, usw.	Aufwandgebühr II
Massnahmen	**Art. 40** Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung), Strafverfahren inkl. Aufwand für Strafanträge und dergleichen	Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

Planung	**Art. 41** Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von	
	a) einer Überbauungsordnung	Aufwandgebühr II
	b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	**Art. 42** Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

Nachführung des Vermessungswerkes

Aufnahme	**Art. 43** Aufnahme neuer oder im Grundriss veränderter Gebäude	Dekret über die Nachführung des Vermessungswerkes (BSG 215.342.1)

Liegenschaften und Mobilar der Gemeinde

	Art. 44 Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Vermietung und Nutzung von Gemeindeliegenschaften sowie deren Gebühren	Verordnung betreffend Vermietung und Nutzung von Gemeindeliegenschaften

Steuerwesen

Veranlagung	**Art. 45** [1] Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	CHF 10.--
	[2] Eintragung von Steuerfaktoren auf	
	- Auskünften an die Spitex	kostenlos
	- Subventionsgesuchen aller Art	kostenlos
	- Stipendiengesuche	kostenlos
Amtliche Bewertung	**Art. 46** [1] Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Gemäss Tarif Fotokopien in der Gebührenverordnung

	[2] Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I, mindestens CHF 10.--
	[3] Angaben aus dem Bewertungsprotokoll oder Unterlagen für Verkehrswertschatzungen	Aufwandgebühr I, mindestens CHF 10.--

Datenschutz

	Art. 47 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei

Verschiedenes

Nachschlagen	**Art. 48** Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	**Art. 49** Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Gebühreninkasso	**Art. 50** [1] Mahnung	CHF 20.--
	[2] Verfügung	CHF 50.--

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührenverordnung	**Art. 51** [1] Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. [2] Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen in der Gebührenverordnung fest. [3] Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung.
Übergangsbestimmung	**Art. 52** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 53 [1] Dieses Gebührenreglement tritt auf den 1. Juli 2019 in Kraft.

[2] Es hebt alle widersprechenden Beschlüsse und Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 29. November 2015 auf.

Die Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2019 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE WALLISWIL BEI WANGEN

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Alain Greub	Marina Bösiger

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 16. Mai 2019 bis 17. Juni 2019 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 20 und 21 vom 16. und 23. Mai 2019 bekannt. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Veröffentlichung

Die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die Inkraftsetzung wurde im Anzeiger Oberaargau Nr. 29 vom 18. Juli 2019 publiziert.

Walliswil bei Wangen, 18. Juli 2019

Die Gemeindeschreiberin:

.....
Marina Bösiger